

STATUTEN

STATUTEN DER

SWISSDRINK GENOSSENSCHAFT

Althardstrasse 146 | 8105 Regensdorf

Telefon: +41 43 388 84 73

E-Mail: info@swissdrink.net

Internet: www.swissdrink.net

Regensdorf, 01. April 2020



I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen

SwissDrink Genossenschaft

(nachstehend SwissDrink genannt)

besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff) mit Sitz in Regensdorf.

II. Zweck

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist:

- a) die Zusammenarbeit von Getränkehandlungen in der Schweiz mit dem Ziel, für die Mitglieder die Wettbewerbssituation zu verbessern;
- b) der Einkauf und die Herstellung von Getränken aller Art und weiteren für den Betrieb einer Getränkehandlung notwendigen Produkte und deren preisgünstige Weitervermittlung an die Mitglieder;
- c) die Förderung der Verkäufe der Mitglieder durch gemeinsame Werbung, Aktionen, andere Verkaufsförderungsaktivitäten, etc.;
- d) der Import von Getränken für die Mitglieder oder die Unterstützung derselben beim selbständigen Import;

- e) Entwicklung, Schutz und Erwerb von Marken, Lizenzen und anderer Immaterialgüterrechte, etc. im Interesse der Mitglieder;
- f) SwissDrink bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen existentiellen, politischen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden;
- g) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und Unternehmungen im Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der SwissDrink können nur Getränkehandlungen (Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen) werden, die bereit sind die Interessen der SwissDrink wahrzunehmen.

Voraussetzung für den Erwerb einer neuen Mitgliedschaft ist die selbständige und hauptberufliche Führung eines Getränkehandels. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der SwissDrink zu wahren und zu fördern und die Statuten sowie die Beschlüsse der SwissDrink einzuhalten.

Insbesondere sind die vom Vorstand bestimmten A-Produkte von Mitgliedern zu bewirtschaften und auszuliefern. Die Beschaffungs-Logistik ist über den Produzenten oder über SwissDrink-Mitglieder sicher zu stellen.

Es gibt die folgenden Mitgliederkategorien:

- A-Mitglied
- B-Mitglied

- C-Mitglied

Daneben gibt es noch Partner- und Passivmitglieder (vgl. dazu Art. 5)

Die finanziellen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliederkategorien sind in Art. 27 geregelt.

Art. 4

Aufnahmegesuche als A- oder B-Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Diese erlässt ein Rundschreiben an alle A- und B-Mitglieder, die innert 30 Tagen einen schriftlichen, begründeten Einspruch erheben können. Erfolgt kein Einspruch, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Bei einem Einspruch entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes endgültig über die Aufnahme.

Das Aufnahmegesuch ist bewilligt, wenn an der GV mindestens 75% der anwesenden Wahlberechtigten dem Gesuch zustimmen.

Aufnahmegesuche als C-Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Diese entscheidet auch über die Aufnahme. Ist der Antragssteller mit dem Entscheid nicht einverstanden, entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme.

Art. 5

Partner- und Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck der SwissDrink-Verbundgruppe unterstützen und die Zusammenarbeit fördern wollen. Sie können aufgrund einer Absichtserklärung als Einzelperson, Gesellschaft oder als Kollektiv in die SwissDrink-Verbundgruppe aufgenommen werden. Partner- und Passivmitglieder richten die ausgefüllte Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle entscheidet über die Aufnahme. Bei Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt;
2. durch Tod oder Konkurs des Mitglieds;
3. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Liquidation oder Konkurs;
4. durch Ausschluss.

Der Austritt muss unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden;

- a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- b) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- c) wenn es die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft schädigt;
- d) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt.

Art. 8

Bei Austritt (oder Ausschluss) hat das entsprechende Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der SwissDrink.

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von weniger als fünf Jahren hat das austretende Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Genossenschaftsanteils.

Art. 9

Absatzdaten von Mitgliedern werden generell nur durch die SwissDrink-Zentrale an Dritte weitergeleitet. Mitglieder dürfen Ihre Absatzdaten ausschliesslich via

DIGITALDRINK – Schnittstelle oder manuell an SwissDrink melden und an keine andere Stelle.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 10

Die Organe der SwissDrink sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand (Verwaltung);
3. die Geschäftsstelle;
4. die Kontrollstelle.

IV. 1 Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SwissDrink. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl und Abberufung
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder (Verwaltung)
 - c) der Kontrollstelle
3. die Wahl der Ehrenmitglieder
4. die Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrags
5. die Festsetzung
 - a) der Mitgliederbeiträge
 - b) der Eintrittsgebühr

- c) des Spesenreglements
- 6. der Entscheid über Aufnahmegegesuche von A- und B-Mitglieder
- 7. der Ausschluss von Mitgliedern
- 8. die Entlastung der geschäftsführenden Organe
- 9. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % aller A- und B-Mitglieder oder, bei einem A- und B-Mitgliederbestand von weniger als 30, mindestens 3 A- oder B-Mitglieder oder die Kontrollstelle dies unter Angabe des Zweckes verlangen.

Art. 13

Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus bekanntzugeben.

Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Einladung muss den Tagungsort, den Beginn, die Traktandenliste sowie die Anträge des Vorstandes in gekürzter Form enthalten. Verbindliche Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung von Versammlungen bis auf wenigstens 5 Tagen verkürzt werden. Der Einladung an die ordentliche Generalversammlung muss die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beigelegt werden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten des Vorstandes eingereicht werden (Poststempel).

Art. 14

Jedes A- und B-Mitglied hat an den Generalversammlungen eine Stimme. C-Mitglieder sowie Partner- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 15

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für Statutenänderungen und Fusion der SwissDrink sind 2/3 der anwesenden Stimmen nötig. Für die Auflösung der SwissDrink bedarf es 2/3 der Stimmen aller A- und B-Mitglieder. Vorbehalten bleiben Art. 889 Abs. 1 und Art. 914 Ziff. 11 OR.

Bei Stimmengleichheit entscheidet:

- a) bei Abstimmungen der Stichentscheid des operativen Präsidenten;
- b) bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden A- und B-Mitglieder geheime Stimmabgabe beantragen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die mit der Geschäftsführung befassten Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 16

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

IV. 2 Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen oder zwei Vizepräsidenten und bei Bedarf einen Sekretär. Der Vorstand ist zuständig für die Wahl des Geschäftsführers, der nicht Mitglied des Vorstands und/oder der Genossenschaft sein muss.

Eine Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Mit Erreichen des 70. Lebensjahres scheiden die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident auf die nächste Generalversammlung aus dem Vorstand und ihrem Amt aus. Während einer Amtsperiode dürfen Ersatzwahlen nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode vorgenommen werden. Die Vakanz ist an der nächsten Generalversammlung neu zu besetzen.

Art. 18

Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können kollektiv gewählt werden. Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder vom geschäftsleitenden Ausschuss verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; der operative Präsident hat den Stichtscheid.

Art. 21

Der Vorstand bearbeitet alle Aufgaben und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung übertragen. Er kann auch Kommissionen für Sachfragen einsetzen oder Experten beiziehen.

IV. 3 Die Geschäftsstelle**Art. 22**

Die Geschäftsstelle besteht aus:

- a) dem Geschäftsführer/in;
- b) den Bereichsleiter/innen
- c) den Sachbearbeiter/innen

Art. 23

Zu den Sitzungen der Geschäftsstelle lädt der Geschäftsführer ein. Seine Tätigkeiten sind in einem Pflichtenheft zu regeln. Über die Sitzungen und Entscheidungen der Geschäftsstelle muss Protokoll geführt werden.

IV. 4 Die Kontrollstelle

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung jährlich gewählt und sind wieder wählbar. Als Rechnungsrevisor kann auch eine Treuhandfirma bestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 25

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung mit einem Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung vor.

V. Finanzen

Art. 26

Die SwissDrink finanziert sich:

1. durch die Ausgabe von Anteilscheinen;
2. durch Mitgliederbeiträge;
3. durch Einnahmen aus dem SwissDrink-Vermögen;
4. durch weitere, der SwissDrink dienenden Einnahmen.

Art. 27

Der Nominalwert der Anteilscheine beträgt CHF 2'000.--.

Jedes A- und B-Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Die Ausgabe erfolgt zum Nominalwert.

A-, B- und C-Mitglieder sind verpflichtet jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Jährliche Mitgliederbeiträge sind für jede Mitgliederkategorie einzeln festzusetzen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge und die Gebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt (vgl. Art. 11 Ziffer 5a). Bei Fehlen der entsprechenden Festsetzung gelten die früher beschlossenen Beiträge. Werden die Mitgliederbeiträge an der Generalversammlung angepasst, gelten diese neu festgesetzten Mitgliederbeiträge für das der Generalversammlung folgende Kalenderjahr. Angepasste Eintrittsgebühren gelten sofort ab entsprechendem Beschluss der Generalversammlung. Für die Übertragung von Anteilscheinen gelten die Bestimmungen von Art. 849 OR.

Art. 28

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommission und die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Aufgaben eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist in einem Spesenreglement festzuhalten.

Die Festlegung der Entschädigung der Geschäftsstelle liegt in der Verantwortung des Vorstands.

Die Generalversammlung genehmigt jährlich das Budget.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 29

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 30

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen klar und übersichtlich aufzustellen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen des Obligationenrechts.

VII. Haftung

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten der SwissDrink haftet ausschliesslich das SwissDrink-Vermögen.

Art. 32

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Die Generalversammlung kann die Auflösung der SwissDrink beschliessen.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss auch über die Verwendung des SwissDrink-Vermögens entschieden werden.

Art. 34

Die Generalversammlung kann eine Liquidation beschliessen und wählt für die Liquidation einen Liquidator.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Art. 35

Die Bekanntmachung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 36

Diese Statuten hat die Generalversammlung der SwissDrink anlässlich ihrer Generalversammlung vom 1.4.2020 in Luzern genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Regensdorf, _____

Der Präsident: _____

Der Vizepräsident: _____

